

Satzung

Turn- und Sportverein Kirchberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Turn- und Sportverein (TSV) Kirchberg e. V.“
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in 84178 Kirchberg (Kröning).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und das kulturelle Leben zu pflegen. Zweck des Vereins ist auch die Errichtung und Erhaltung von Vereinsanlagen und Gebäuden soweit sie der Eigennutzung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, insbesondere durch

- a. Abhaltung von geordneten Turn- und Sport- und Spielübungen;
 - b. Ausbildung und Einsatz von sachkundigen Übungsleitern;
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträge, Kursen und Veranstaltung bzw. Teilnahme an gemeinsamen Aktionen;
 - d. Mithilfe beim Bau von Vereinsanlagen und Gebäuden und Geräten;
 - e. Instandhaltung des Sportplatzes, der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte bzw. aller vereinseigenen Geräte und Anlagen
 - f. Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen
 - g. Pflege des Heimat- und Umweltgedanken
 - h. Zugehörigkeit zum bayerischen Landessportverband (BLSV) e.V.
- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder

mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zum Zwecke der Vermögensverwaltung verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß §§ 51 ff. AO.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Diskriminierung jeder Art ist nicht statthaft. Ordentliches Mitglied kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und das aktive und passive Wahlrecht besitzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b. durch Austrittserklärung;
 - c. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - d. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung der satzungsmäßig zu entrichtenden

Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet den Betroffenen bzw. sein Rechtsnachfolger nicht von den, aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstanden Forderungen des Vereins.

- (7) Ein Mitglied kann durch den Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheint. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Ausschluss ist ultima ratio. Als mildere Mittel können ein Verweis, Geldbuße bis zum Betrag von drei Jahresbeiträgen oder eine Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen durch den Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln verhängt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund ist anzunehmen wenn:
- a. grobes und wiederholtes Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b. und unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - c. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d. Aktivitäten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. politischen oder religiösen Extremismus
- (9) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem wirksamen Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das den Ausschluss letztendlich vorgenommen hat.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) der Vorstand

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dies kann von Vorstand, Vereinsausschuss und Kassenrevision unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereinshomepage mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Veröffentlichung der Einladung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung

nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt oder nach Auffassung des Vereinsausschusses dieser Antrag für des Vereinswohl erforderlich oder zweckmäßig ist.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ua.:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b. Wahl und Entlastung des Vereins Ausschusses;
- c. die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- d. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- g. die Wahl der Kassenprüfer;
- h. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen, den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vereinsvermögen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit der längsten Mitgliedschaft als gewählt.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren),

wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem 3. Vorsitzenden.

Die vorstehend unter a–c genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand iSd § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden nur eintritt, wenn die erste Vorsitzende verhindert ist und der dritte Vorsitzende, wenn der zweite Vorsitzende und der erste Vorsitzende verhindert ist.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins mit aktiven und passiven Wahlrecht in einer mind. 6 monatigen Mitgliedschaft im Verein .

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Führen der Bücher;
- d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so soll durch den Vereinsausschuss innerhalb von 28 Tagen kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit hinzu gewählt werden.
- (6) Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung vergütet werden. Die Entscheidung hierrüber trifft der Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform oder schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (zB per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist wie folgt beschränkt:
 - a. Für Geschäfte oder Verpflichtungen über 1.000,00 EUR im Einzelfall ist die vorherige Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich;

- b. Für Geschäfte und Verpflichtungen über 2.500,00 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich;
- c. Für Geschäfte und Verpflichtungen über 10.000,00 EUR im Einzelfall sowie bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme und Belastung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

In dringenden Fällen kann die Zustimmung vom Vereinsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung nachgeholt werden.

- (4) Die neuerliche Zustimmung für Geschäfte, Verpflichtungen, Mittelbewirtschaftung ist nicht erforderlich, wenn diese Maßnahmen bereits in einem Haushaltsplan erlaubt wurde. Ein Haushaltsplan ist bindend. Die Überschreitung oder Änderung ist nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses zulässig. Es ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereins Ausschuss besteht aus

- a. Den Vorstandsmitgliedern
- b. Den Leitern der bestehenden Abteilungen
- c. dem Schriftführer
- d. Dem Kassierer

Es können bis zu drei weitere geeignete Mitglieder in den Vereinsausschuss berufen werden.

- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegt neben der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und der Verwaltung des Vereins nach innen. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmung der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
- (3) Im Übrigen nimmt er auch diejenigen Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich zuständig ist.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Unabhängig von der Anzahl der Spatenmitglieder hat jeder Abteilung eine Stimme.
- (5) Der Vereinsausschuss tagt grundsätzlich auf Einladung des Vorstands, in einem für den Geschäftsbetrieb zweckmäßigen Turnus. Im Übrigen gelten die Regeln für die Vorstandssitzungen entsprechend auch für den Vereinsausschuss.

- (6) Vom dem Vereinsausschuss können Unterausschüsse gebildet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig erscheint. Diese berichten dem Vereinsausschuss bzw. dem Vorstand.

§ 12 Verwaltung und Organisation

- (1) Soweit erforderlich, ist für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Einhaltung ist durch Vorstand und Vereinsausschuss zu überwachen und zu gewährleisten.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Mit Erlaubnis der Mitgliederversammlung können sich die Abteilungen eigene Satzungen geben. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Wenn es für den Betrieb eine Abteilung erforderlich oder zweckmäßig ist, ist dem Abteilungsleiter ein Stellvertreter beizuordnen. Dieser soll durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereins Ausschusses gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (7) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) In der gleichen Versammlung ist von den Mitgliedern ein Liquidator zu bestellen, der die Abwicklung des Vereins geordnet umzusetzen hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kröning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverband (BLSV) e.V. und erkennt dessen Satzung an.

(2) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.03.2009.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Registergerichtes Landshut und der Eintragung in das Vereinsregister.

(4) Der Verein ist unter der Nummer VR 392 am 01.03.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Landshut eingetragen.

Kirchberg, den

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand